

NEUES EU-BIOGÜTESIEGEL



Ab dem 1. Juli 2010 müssen Bioprodukte in der Europäischen Union das neue EU-Bio-Siegel tragen. Der Sieger-Entwurf wurde im Dezember und Januar in einer Online-Abstimmung ermittelt. Das neue Logo soll die Botschaften "Natur" und "Europa" vermitteln.

Alle Bio-Produkte, wie z.B. Bio-Marmelade, Bio-Dinkel oder Bio-Brot, deren landwirtschaftliche Zutaten zu mindestens 95 % aus Bio-Landwirtschaft stammen, müssen bei der Kennzeichnung ab dem 1. Juli 2010 mit dem neuen EU-Bio-Logo gekennzeichnet sein. Maximal fünf Gewichtsprozent können bei diesen Produkten aus konventioneller Landwirtschaft stammen, wenn sie im Betriebsmittelkatalog im *Kapitel I Verarbeitungsrichtlinien für die bäuerliche Direktvermarktung, Punkt 2.1* gelistet sind, wie z.B. GVO-freie Gelatine oder Fruchtzucker.

EU-Bio-Logo: In speziellen Fällen kann die Farbe variieren, wie z.B. die Farbkombination schwarz/weiß. Das Logo muss mindestens 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein. Für sehr kleine Verpackungen darf die Höhe auf 6 mm verringert werden.

Wenn das EU-Bio-Logo verwendet wird, müssen sich im **gleichen Sichtfeld der Kontrollstellencode** (Vorsicht! Neuer Code!) **und die Herkunftsbezeichnung** befinden. Die Herkunftsbezeichnung muss unmittelbar unter der Codenummer angeordnet sein.

Bei der **Kennzeichnung der Herkunft** gibt es folgende Möglichkeiten:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „Österreichische Landwirtschaft“: Diese Bezeichnung ist analog auch für andere Länder möglich.

Zutaten, die zu weniger als 2 Gewichtsprozent im Produkt enthalten sind, können bei der Herkunftsangabe unberücksichtigt bleiben.

Bei folgenden Produkten darf das neue EU-Bio-Logo nicht verwendet werden:

- Umstellungsprodukte: diese bestehen nur aus einer einzigen pflanzlichen Zutat, wie z.B. Dinkel oder Äpfel und müssen mit der Pflichtbezeichnung „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Bei tierischen Produkten, z.B. Eier, Fleisch oder Honig, ist ein Umstellungshinweis nicht erlaubt.
- Bei Produkten mit einer Hauptzutat aus Jagd (kein Gehegewild!) oder Fischerei (nur Wildfang!), darf der Bio-Hinweis nur bei der Bio-Zutat in der Sachbezeichnung angeführt werden, z.B. Hirschwurst mit Bio-Schweinefleisch, nicht jedoch Bio-Hirschwurst. Alle anderen landwirtschaftlichen Zutaten müssen Bio sein.

Da ab 1. Juli 2010 nicht alle Bio-Produkte diesen neuen Bestimmungen entsprechen können, sind folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Produkte, die vor dem 1. Juli 2010 gemäß EU-Bio-Verordnung produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können so lange verkauft werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.
- Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung genügt, darf bis zum 1. Juli 2012 aufgebraucht werden.

Fragen und Antworten

Darf Wein aus biologischen Trauben mit dem Bio-Logo gekennzeichnet werden?

Die Weinverarbeitung ist in der EU-Bio-VO derzeit noch nicht geregelt. Wein darf deshalb nicht als „Bio-Wein“ deklariert werden. Eine Kennzeichnung ist nur mit dem BIO AUSTRIA-Logo zulässig, nicht jedoch mit dem EU-Bio-Logo.

Ist bei der Sachbezeichnung der Zusatztext „aus biologischem Anbau“ verpflichtend?

Nein, dieser Zusatztext ist nicht mehr verpflichtend. Generell ist ein Hinweis auf „Bio“ in der Verkehrsbezeichnung ausreichend. In der Zutatenliste müssen die biologischen Zutaten jedoch weiterhin als solche gekennzeichnet werden. Empfohlen wird die Einzelkennzeichnung mit „* aus biologischer Landwirtschaft“.

Quelle: http://www.bio-austria.at/biobauern/aktuell/oesterreichweit_1/das_neue_eu_bio_logo am 06.04.2010

Weitere Informationen zu Bio-Siegeln:

www.biolebensmittel.at/filemanager/download/22443/

www.bio-siegel.de

Fragen? Gerne stehe ich unter: office@genussstudio.com oder unter +43(0)664 53 35 826 zur Verfügung.



Mag. Christina Frauenschuh
Genussvoll gesünder durch's Leben